

Sachverständigenwesen

Da sich für die Prüfung von Blitzschutzanlagen an öffentlichen Gebäuden die Bestimmungen in Baden-Württemberg geändert haben, dürfen nur noch anerkannte, oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige solche Anlagen prüfen.

Dadurch ergibt sich für die meisten Blitzschutzfachfirmen ein Problem. Sie beschäftigen im Allgemeinen die besten Fachleute auf diesem Gebiet, dürfen aber aus formalrechtlichen Gründen nicht mehr prüfen.

Die Gründe hierfür sind einleuchtend. Die Errichter von Blitzschutzanlagen sollen die von ihnen selbst errichteten Anlagen nicht selber überprüfen, weil die Ergebnisse dieser Prüfungen eventuell nicht objektiv ausfallen würden. Da aber ein öffentliches Interesse besteht, dass Blitzschutzanlagen an öffentlichen Gebäuden immer in einwandfreien Zustand sind, hat man seitens des Regierungspräsidiums diesen Weg gewählt.

Mit dieser Entscheidung hat man sich aber einen anderen schwerwiegenden Nachteil eingehandelt. Die besseren Fachleute sitzen eben in den Fachfirmen und dieses Potential liegt nun brach.

Weil Blitzschutzfirmen meistens keine anerkannten, oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständigen haben, ist es anzuraten, so schnell wie möglich ein paar Mitarbeiter zu den Kursen der Sachverständigen Akademien zu schicken um die entsprechenden Qualifikationen zu erwerben.

Danach kann dann bei den Handwerkskammern oder den Industrie und Handelskammern ein Antrag zur Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gestellt werden.

Wenn seitens der Behörden das Argument der Parteilichkeit der Blitzschutzfirmen auftaucht, lassen Sie sich nicht entmutigen.

Wenn die Innenministerien der Länder Erlasse ausgeben, wonach nur noch vereidigte Sachverständige die o. g. Gebäudeblitzschutzanlagen prüfen dürfen, muß es auch innerhalb von Blitzschutzfirmen solche Sachverständige geben.

Die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Region Stuttgart, sagt dazu in § 2 1. - 7. der Bestimmungsvoraussetzungen folgendes.

Nach der Anerkennung als Sachverständiger dürfen Sie dann natürlich nicht die "eigenen" von Ihrer Firma erstellten Anlagen abnehmen und sich selber exelente Arbeitsausführung bescheinigen, denn das wäre dann wirklich Parteilichkeit

Wenn es aber um Aufträge für Revisionen, oder um Revisionsverträge geht, dürfen Sie prüfen und gutachten.

Prüfungen von Blitzschutzanlagen

Oft liest man in Leistungsverzeichnissen "Behördliche Abnahme durch den TÜV", oder amtliche Abnahme? So etwas gibt es nicht. Der TÜV ist ein eingetragener Verein. Also ein Firma wie jede andere auch und keine Behörde!

Es gibt nur "Vereidigte Sachverständige", die sich als unabhängige Sachverständige mit der Prüfung von Blitzschutzanlagen befassen.

Der TÜV genießt unter den in Frage kommenden Prüf- und Revisionsfirmen keine Sonderstellung.

Eine Alternative zum TÜV ist z. B. die DEKRA. (Deutscher Kraftfahrzeug Überwachungsverein) Im Allgemeinen darf der TÜV in Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Auftraggebern nicht bevorzugt werden, denn dies ist nach unserem Rechtsverständnis eine Ungleichbehandlung im freien Wettbewerb.

Ein Riesenproblem stellen die meistens sehr dürftigen Angaben für die Anzahl der Trennstellen in den LV's dar. Da wird vom Bieter verlangt, dass er die Kosten für die TÜV - Abnahme anhand der Leistungsbeschreibung "schätzt", und dann soll er einen Pauschalpreis nennen, obwohl er keine Möglichkeit hat, die Richtigkeit der vom Ingenieurbüro oder Architekten ermittelten Massen zu prüfen. Gelegentlich wird dann von dieser Seite, argumentiert, man könne ja die Pläne einsehen kommen!!!!!! Aber da wären wir wieder bei der beschriebenen Problematik, Planeinsichtnahme.

Da die Kostenabrechnung der Prüfgesellschaften meistens nach der Anzahl der Ableitungen erfolgt, müssen in den LV's die Prüfungen nach der Anzahl der einzubauenden Trennstellen, oder nach dem Umfang des Gebäudes angegeben werden.

Z. B. Pos. 23.) Grundgebühr TÜV - Prüfung 1 Stück a. _____
24.) Prüfung pro Meßstelle oder Ableitung 12 " a. _____

Manche Zeitgenossen machen Ihren Mitmenschen dadurch das Leben schwer, indem sie in den sogenannten "Vorbemerkungen" eine TÜV, oder Abnahme durch einen Vereidigten Sachverständigen verlangen, die dann auch prompt von den Bietern übersehen wird. Denn wer ist denn heute noch in der Lage bei allen LV's, die innerhalb einer Woche so ins Haus "flattern" alle Vorbemerkungen zu lesen.

Der Ärger ist also vorprogrammiert. Daher sollte in dieser LV - Position immer beschrieben werden, welche Prüfungen verlangt werden. Dies ist auch gemäß VOB eindeutig geklärt. Es können immer nur Leistungen angeboten werden, die genau definiert sind und für die Leistungsbeschreibung ist das LV da und nicht die Vorbemerkungen.